

# Wochenblatt für Zschopau und Umgegend.

## Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Zschopau, sowie für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Zschopau.

52. Jahrgang.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet.  
Vierteljahrspreis 1 R. excl. Postgebühren und Vorkosten.

Sonnabend den 20. Dezember.

Inserate werden für hier mit 8 Pf., für auswärts mit 10 Pf. pro gespaltene Korpuszeile berechnet und bis mittags 12 Uhr des dem Tage der Einlieferung vorhergehenden Tages angenommen.

### Bekanntmachung.

Das häufige Auftreten von Milzbrand, sowie der Umstand, daß kürzlich im hiesigen Bezirke ein Fleischer, welcher ein am Milzbrand erkranktes Kind geschlachtet hatte, an Blutvergiftung gestorben ist, veranlassen die Königl. Amtshauptmannschaft, darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 31 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, Thiere, welche am Milzbrand erkrankt, **oder dieser Seuche verdächtig sind**, nicht geschlachtet werden dürfen und daß jede plötzliche heftige Erkrankung einzelner Stücke in einem Viehbestande, welche schnell zum Tode führt oder die Nothschlachtungen nöthig macht, ein Verdacht auf Milzbrand erweckt.

Nothschlachtungen sind zu unterbrechen, sobald sich in ihrem Verlaufe verdächtige Erscheinungen, wie z. B. besonders dicke, theerartige Beschaffenheit des Blutes, übles Aussehen des Fleisches, Anschwellung der Milz, dunkle Röthung des Darmcanals oder einzelner Theile desselben, finden. In solchen Fällen, welche übrigens sofort zur Kenntniß der Königl. Amtshauptmannschaft zu bringen sind, ist es zweckmäßig, wenn der betreffende Fleischer zu seiner eigenen Sicherheit möglichst schnell eine gründliche Reinigung seiner Hände und anderer etwa beschmutzter Körpertheile und zwar womöglich mit Carbolensäure oder mit einer Lösung von übermangan-saurem Kali vornimmt.

Die Ortsbehörden des hiesigen Bezirkes wollen hiervon Kenntniß nehmen und für Verbreitung dieser Bekanntmachung innerhalb ihrer Gemeinden besorgt sein.

Königl. Amtshauptmannschaft Zschopau, am 10. December 1884.

Dr. Gehe.

3.

### Das Schulgeld auf das IV. Quartal 1884

ist spätestens bis zum **31. dieses Monats** an unsere Schulkassenverwaltung zu entrichten.  
Zschopau, am 19. Dezember 1884.

Der Stadtrat.  
Walde.

#### Ortliches und Sächsisches.

Wir machen darauf aufmerksam, daß mit Rücksicht auf den stärkeren Weihnachtspäckerverkehr Sonntag, 21. Dezember, wie an den Wochentagen offen gehalten werden. In gleicher Weise wird auch an diesem Tage die Paketbestellung ausgeführt. Am ersten Weihnachtstage bleiben die Schalter von 8—9, 11—12 vormittags und von 3—5 Uhr nachmittags geöffnet. Am zweiten Weihnachtstage tritt eine Beschränkung des Dienstes wie an den Sonntagen ein. Landbestelldienst findet am ersten Weihnachtstage nicht statt; am zweiten Feiertag wird derselbe wie an Sonntagen ausgeführt.

Der Zeitpunkt der Abhaltung des im künftigen Jahre in Chemnitz stattfindenden 9. mittel-deutschen Bundesjahres ist vom Centralausschuß auf den 26. bis mit 29. Juli festgesetzt worden.

Die „Soz.-Corr.“ schreibt: Weihnachten steht nahe bevor! Ueberall regt sich die Privatwohlthätigkeit, um die Unterschiede zwischen Reich und Arm, die so manches jugendliche Gemüt verbittern, möglichst auszugleichen. Es fehlt jedoch an einer Regelung der vielen Besserungen. Es kommt namentlich in großen Städten oft vor, daß Kinder 2, 3 ja 4 mal an verschiedenen Stellen beschert erhalten, während andere ebenso bedürftige leer ausgehen. Wenn nun Kinder, die zu gleicher Zeit an verschiedenen Orten zu Besserungen bestellt sind, Stellvertreter schicken, denen sie als „Bohn“ einen Teil der Geschenke abtreten, dann ist der edle Zweck des Beschenkens verfehlt, und es wird nicht Liebe in den Herzen der Kinder durch dasselbe erweckt, sondern die Bettelei wird immer mehr verbreitet. Diesem Unwesen könnte leicht gesteuert werden, wenn die Vereine oder Privatpersonen von den Kindern eine Bescheinigung verlangten, daß dieselben noch von keiner anderen Seite für eine Bescheinigung vorgeschlagen sind. Diese Bescheinigung dürfte am sichersten von dem betreffenden Klassenlehrer ausgestellt werden können, dem es dadurch gleichzeitig ermöglicht würde, Seelsorge an den Kindern zu üben. Er würde dadurch ein Erziehungsmittel erhalten, das Faule anfeuern und Unartige bessern könnte. Ferner ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Erfolge des Weihnachtstages für das Familienleben noch weit größer sein könnten, wenn die

Vereine oder Privatpersonen das Geld oder auch die gekauften Geschenke den Eltern übergeben würden, damit diese als Geber vor ihren Kindern erscheinen könnten. Einerseits würde den Eltern das drückende Gefühl ihrer Armut dadurch erspart, andererseits aber würde bei den Kindern die Dankbarkeit gegen die Eltern sich immer mehr befestigen, ganz abgesehen davon, daß Familienfeste, wie das Weihnachtsfest eines ist, im stillen Kreise der Angehörigen sich wirkungsvoller gestalten, als in der Öffentlichkeit. Schließlich wollen wir noch darauf hinweisen, daß das Geben es nicht allein thut, sondern daß es darauf ankommt, was gegeben wird. Schundwaren und Ladenhüter sollte man nur mit Vorsicht beschenken. Man schenke lieber wenig, aber etwas Gutes.

Das Reichsgericht zu Leipzig dürfte demnächst wieder einen Hochverratsprozess zu verhandeln haben. Die bezügliche Anklage richtet sich gegen den Reichstagsabgeordneten Antoine zu Metz und ist demselben unterm 9. d. M. zugestellt worden. Diese Schrift umfaßt 26 Seiten und begründet die Anklage aus verschiedenen Briefen an Antoine, aus seinem Wahlprogramm vom 4. Dezember 1882, einem Briefe Antoinettes an den Statthalter, dem von ihm veröffentlichten Programm für das zu gründende Journal „Metz“ und einigen Briefen von ihm an französische Zeitungen und Privatpersonen.

Ein jüngst erlassenes Urteil des Reichsgerichts verdient hohe Beachtung. In einem sächsischen Städtchen fiel ein Einwohner vor einem Hause, dessen Eigentümer unterlassen hatte, bei Glätteis zu streuen, erlitt einen Schenkelbruch und verklagte den Eigentümer. Das Reichsgericht verurteilte den nachlässigen Hauseigentümer zu Tragung aller Kosten der Krankheit und zur Zahlung einer lebenslänglichen Pension an den Beschädigten.

Wie das „V. Tgl.“ vernimmt, sind auch in Leipzig Schritte in Aussicht genommen, welche dem Unwillen und der Entrüstung der Bürgerschaft über die am Montag stattgefundene Abstimmung des Reichstages, den Etat des auswärtigen Amtes betreffend, Ausdruck geben sollen.

Anlässlich des Remminger Bierprozesses, der soeben vor dem Reichsgericht in Leipzig zur endgültigen Entscheidung gelangt ist, hat die genannte oberste Reichsbehörde den wichtigen Rechtsatz ausgesprochen, daß Bier nur aus Malz,

Hopfen und Wasser bestehen dürfe und daß jeder Zusatz eine Verfälschung und Täuschung des Publikums bedeute.

Von Leipzig geht der „Elf. Ztg.“ eine Mitteilung zu, die sie in folgender Weise veröffentlicht: „Obgleich nicht Freunde von Sensationsnachrichten, glauben wir dennoch die aus bester Quelle uns zugegangene Nachricht registrieren zu müssen, daß in voriger Woche in Gera drei mit Sprenggeschossen ausgerüstete Individuen, die zur Reise hierhin sich anschickten, festgenommen seien. Desgleichen sei in den letzten Tagen in Stettin die Verhaftung eines reisefertigen Anarchisten erfolgt.“

Jedenfalls von berufener Seite wird der „Post“ aus Braunschweig über das Delfer Fideikommiß geschrieben, daß mit dem Ableben auch des Herzogs Wilhelm ohne männliche Nachkommen dieser Besitz die Eigenschaft eines Fideikommisses verloren hat. Mit dem 18. Oktober, dem Todestage des Herzogs Wilhelm, gehören die Fideikommissgüter, also auch Schloß Sybillenort, zu dem übrigen freien Allodium und sind mit diesem auf Grund des Testaments des Herzogs Wilhelm in den Besitz Sr. Majestät des Königs Albert von Sachsen übergegangen.

Der Bergarbeiter Hermann Barthel in Kleinwaltersdorf bei Freiberg half vor ungefähr einer Woche seiner Hauswirthin eine gefallene Kuh verscharren, bei welcher tierärztlich Milzbrand konstatiert war. B. hatte wohl nicht beachtet, daß er sich kurz vorher eine leichte Hautschürfung an der rechten Hand zugezogen, auch anfangs kein Gewicht darauf gelegt, daß Hand und Arm allmählich immer mehr anschwellen. So kam es, daß ärztliche Hilfe zu spät erst in Anspruch genommen wurde, wo auch eine Ablösung des Armes das Leben des Bedauernswerten hätte retten können. Die Blutvergiftung nahm inzwischen einen so rapiden Verlauf, daß Barthel, ein rüstiger Mann von blühendem Aussehen, im Alter von 33 Jahren am 16. d. M. morgens eine Beute des Todes wurde.

Jener Grenzaufseher, welcher am 31. Oktober d. J. in Neugersdorf beim Reinigen seines Gewehres einen Kollegen unvorsichtigerweise durch einen Schuß derart verletzte, daß derselbe kurze Zeit darauf verstarb, ist dieser Tage vom Landgericht Bautzen wegen fahrlässiger Tödtung zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt worden.